

Nr. 14 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 13. Juni 1897

RS. (und RK).

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski, der kgl. ung. Ministerpräsident Baron Bánffy, der k. k. Ministerpräsident Graf Badeni, der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (23.6.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Krieghammer, der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács, der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński (23.6.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Mérey.

Gegenstand: Die Frage der Bedeckung des pro 1897 der Heeresverwaltung bewilligten Vorschusses für außerordentliche Erfordernisse.

KZ. 47 – GMCZ. 403

Protokoll des zu Wien am 13. Juni 1897 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Beratung mit dem Hinweise darauf einzuleiten, daß bei der letzten, am 30. Jänner d. J. abgehaltenen gemeinsamen Ministerkonferenz über den von der Heeresverwaltung angesprochenen außerordentlichen Spezialkredit von 45 Millionen der Beschluß gefaßt worden ist, die Art der Bedeckung des von dieser Gesamtsumme auf das heurige Jahr entfallenden Teilbetrages von 15 Millionen in einem späteren Zeitpunkte festzustellen.¹ Es sei nunmehr die Notwendigkeit eingetreten, über diesen Punkt schlüssig zu werden, wobei es sich um die Frage handle, ob der in Rede stehende Teilbetrag dem Antrage der beiden Regierungen gemäß den gemeinsamen Aktiven entnommen, oder aber von den beiderseitigen Finanzministern aus den Kassabeständen bestritten werden solle.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski erbittet sich das Wort um auszuführen, daß in der gemeinsamen Ministerkonferenz vom 30. Jänner d. J. bezüglich der Art der Bedeckung der 15 Millionen der Ansicht Ausdruck gegeben worden sei, daß es sich am Ende des Jahres herausstellen werde, ob in den beiden Teilen der Monarchie genügende Überschüsse zu diesem Zweck vorhanden, oder aber die Notwendigkeit gegeben sei, auf die gemeinsamen Aktiven zu greifen. Hierbei sei man von der Voraussetzung ausgegangen, daß bis zum Ende dieses Jahres der Ausgleich perfekt sein und dann die in Aussicht stehenden großen Militärvorlagen, welche sich einerseits auf die Erhöhung des Rekrutenkontingentes, andererseits auf die Anforderung eines namhaften Betrages für militärische Investitionen beziehen, eingebracht würden. Der gemeinsame Kriegsminister habe ferner die Notwendigkeit dargelegt, gewisse besonders dringende Anschaffungen sogleich in Angriff zu nehmen, und den hiefür entfallenden Betrag pro 1897 mit 15 Millionen, pro 1898 mit 30 Millionen beziffert. Während bezüglich der für Investitionen bestimmten großen Mehranforderung die Aufnahme einer Anleihe in Aussicht genommen wurde, ist die Frage der Bedeckung der 15 Millionen kontrovers geblieben, indem die beiderseitigen Regierungen hiefür die gemeinsamen Aktiven in Anspruch zu nehmen wünschten, während seitens der gemeinsamen Minister hingegen Bedenken geltend gemacht und der Modalität der Bedeckung dieser Summe aus den beiderseitigen Kassabeständen der Vorzug

¹ Ein Irrtum, über die Frage beriet der GMR. v. 31. 1. 1897, GMCZ. 400.

gegeben wurde. Seither habe sich die Situation insofern verändert, als es einerseits klar sei, daß die erwähnten Militärvorlagen heuer nicht mehr eingebracht werden können, und andererseits die beiden Finanzminister mittlerweile erklärt hätten, für die einzelnen Raten des inzwischen von der Heeresverwaltung von 15 Millionen auf 12 Millionen ermäßigten Betrages aus den Kassabeständen nicht aufkommen zu können. Allerdings habe der kgl. ung. Finanzminister hiebei die Reserve gemacht, daß er in dem Falle, als österreichischerseits die Leistung der betreffenden Quoten aus den Kassabeständen sich doch als möglich herausstellen sollte, die zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes entfallenden Teilbeträge gleichfalls zu übernehmen bereit wäre.² Bevor in das Meritum der nunmehr eine Entscheidung erheischenden Frage der Bedeckung der 12 Millionen eingetreten werde, möchte Redner gegenüber einer vom kgl. ung. Ministerpräsidenten in der einschlägigen Korrespondenz gemachten Bemerkung, wornach das Verfügungsrecht über die gemeinsamen Aktiven ausschließlich den beiden Regierungen respektive Legislativen zustehe, darauf aufmerksam machen, daß, wie dies schon der gewesene kgl. ung. Ministerpräsident v. Tisza und der damalige k. k. Finanzminister Ritter v. Dunajewski im Jahre 1887 in einer gemeinsamen Ministerkonferenz übereinstimmend hervorgehoben haben, die Natur der gemeinsamen Aktiven und die Art ihrer Verfügung noch nicht ausgetragene Fragen seien.³ Die gemeinsamen Aktiven seien gleichsam ein Depot, und für ein solches trage der Depositar eine gewisse Verantwortung. Daraus folge nicht, daß die gemeinsame Regierung etwa darüber verfügen könne, aber es scheine auch umgekehrt keineswegs ausgemacht, daß auf eine bloße Aufforderung der beiden Regierungen hin der gemeinsame Finanzminister bereits die Verpflichtung habe, Zahlungen daraus zu leisten. Hiezu komme die praktische Erwägung, daß sich die gemeinsamen Aktiven bereits wiederholt als ein wertvoller Reservefonds für unvorhergesehene und dringende kleinere Ausgaben besonders in jenen Fällen bewährt haben und auch in Zukunft bewähren würden, wo man den Anlaß oder Gegenstand der betreffenden Auslage nicht gleich vor die Öffentlichkeit bringen wolle. Es verdiene daher wohl überlegt zu werden, bevor man diesen Reservefonds antaste oder gar aufzehre, und es erscheine jedenfalls geboten, selbst in dem Falle, als man den fraglichen Betrag daraus zu entnehmen sich entschlöße, denselben seinerzeit zu refundieren.

² *Lukács an Kállay v. 25. 3. 1897, HHStA., PA. I, Karton 656, 146/CdM. (Übersetzung). Der Ministerrat vom 31. 1. 1897, GMCZ. 400, hatte beschlossen, zur Deckung der von der Heeresverwaltung beantragten Summe die gemeinsamen Aktiven in Anspruch zu nehmen. Nur wenn der Verkauf der Wertpapiere der gemeinsamen Aktiven auf Schwierigkeiten stoßen sollte, wäre man bereit, den Ungarn zufallenden Teil aus den Kassenbeständen zu decken. Kállay schickte das Aktenstück am 28. 3. 1897 an Gołuchowski ebd.; Gołuchowski an Kállay 29. 3. 1897, ebd. In der genannten Ministerratssitzung wurde die Entscheidung in der diskutierten Frage auf den ausdrücklichen Wunsch Ungarns bis zum Jahresende vertagt, solange nämlich, bis geklärt sein würde, ob die beantragte Summe aus den Kassenbeständen bereitgestellt werden kann oder auf die gemeinsamen Aktiven zurückzugreifen sein wird. Jetzt übernahm der ungarische Finanzminister doch nicht die Verantwortung für die Bereitstellung der Summe. Badeni an Kállay v. 30. 3. 1897, ebd., 153/CdM. Die beantragte Summe sollte aus den gemeinsamen Aktiven gedeckt werden. Vgl. ebd., 159/CdM., 168/CdM., 268/CdM.*

³ *GMR v. 5. 1. 1887, GMCZ. 355. Vgl. GMR Prot. v. 13. 4. 1896, GMCZ. 390, Anm. 12; Bánffy an Gołuchowski v. 5. 6. 1897, HHStA., PA. I, Karton 656, 253/CdM.: Das Verfügungsrecht über die gemeinsamen Aktiven stehe den beiden Parlamenten zu.*

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay gestattet sich darzulegen, daß die gemeinsamen Aktiven aus zwei Teilen bestehen: den Effekten und den Forderungen. Die letzteren, welche sich als die vorschußweisen Entnahmen des gemeinsamen Ministeriums des Äußern, des gemeinsamen Kriegsministeriums und der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung darstellen, belaufen sich insgesamt auf 17 300 000 fl., wovon jährlich der Betrag von 728 000 fl. zurückfließt. Die Effekten repräsentieren ein Kapital von 17 430 000 fl. und würden nach den in streng konfidenteller Weise mit einem großen Finanzinstitute eingeleiteten Verhandlungen mit dem Betrage von 17 050 000 fl. zu realisieren sein. Redner möchte noch bemerken, daß in dem Falle, als etwa eine bloße Belehnung dieses Kapitals ins Auge gefaßt würde, der dadurch zu erzielende Betrag sich wesentlich tiefer stellen würde.

Der k. k. Finanzminister Ritter von Biliński reflektiert auf die letzte Bemerkung seines Vorredners, indem er die Ansicht vertritt, daß die Entscheidung der Frage, ob man gegebenenfalls die gemeinsamen Aktiven verkaufen oder belehnen solle, davon abhängt, ob überhaupt die Inanspruchnahme derselben als eine definitive oder als eine vorschußweise beabsichtigt wird. Im letzteren Falle würde wohl auch eine Belehnung am Platze sein.

Der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gołuchowski möchte diesbezüglich bemerken, daß es sich wohl schon deshalb nur um einen Vorschuß handeln könne, weil zu der definitiven Entnahme die Zustimmung der Legislativen notwendig sei.

Der kgl. ung. Finanzminister v. Lukács weist gegenüber dem von dem gemeinsamen Minister des Äußern bezüglich der Verantwortlichkeit für die Verwendung der gemeinsamen Aktiven eingenommenen Standpunkte auf den Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, worin die Kompetenz der gemeinsamen Minister festgesetzt sei sowie auf den Umstand hin, daß ausnahmslos für jede Bedeckung die beiderseitigen Regierungen den Parlamenten verantwortlich seien.⁴ Ferner führt Redner eine Reihe von Fällen an, in welchen seit dem Bestande der gemeinsamen Aktiven namhafte Beträge aus denselben für Zwecke des gemeinsamen Heeres entnommen wurden, ohne daß eine Rückzahlung vorgesehen gewesen wäre. Ob in dem gegenwärtigen Falle der betreffende Betrag definitiv oder bloß vorschußweise aus den gemeinsamen Aktiven zu bestreiten sei, hänge von der Entscheidung Sr. Majestät ab. Die ungarische Regierung sehe sich zwar heuer noch imstande, diese Summe aufzubringen, aber es wäre schon mit Rücksicht auf das Parlament unmöglich, diesfalls anders vorzugehen als die österreichische Regierung.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Baron Bánffy erlaubt sich seine Meinung dahin auszusprechen, daß es ihm nicht opportun erscheine, bezüglich der gemeinsamen Aktiven die prinzipiellen staatsrechtlichen Fragen ihrer Natur und des Rechtes, über sie zu verfügen, aufzuwerfen. Jedenfalls obliege den beiderseitigen Regierungen die Verantwortung für jedwede Bedeckung, also auch für jene aus den

⁴ Vgl. das Gesetz v. 28. 7. 1867, GA. XII/1867, § 41.

gemeinsamen Aktiven, gegenüber den Parlamenten, und könne daher eine Teilung dieser Verantwortlichkeit mit der gemeinsamen Regierung nicht eintreten.

Der k. k. Ministerpräsident Graf Badeni gestattet sich auseinanderzusetzen, daß nach seiner Auffassung dermalen angesichts der unzulänglichen Höhe der Kassabestände der auf das heurige Jahr entfallende Teil des Spezialkredites provisorisch den gemeinsamen Aktiven zu entnehmen wäre, wobei man über die weitere Frage schlüssig werden müßte, ob man in der seinerzeitigen einschlägigen Vorlage an die Legislativen die Refundierung dieses Betrages proponieren solle oder nicht.

Der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Krieghammer erbittet sich das Wort, um zunächst zu konstatieren, daß er von der Gesamtforderung per 45 Millionen ursprünglich 15 und im weiteren Verlaufe der Verhandlungen 12 Millionen für das laufende Jahr angesprochen habe, in der Voraussetzung, daß es den beiderseitigen Finanzministern möglich sein werde, für diesen Betrag aus den Kassabeständen aufzukommen. Nachdem diese Voraussetzung nicht eingetroffen sei, habe er, um den aus dieser Situation resultierenden Schwierigkeiten vorzubeugen, die hiebei in Betracht kommenden Posten einer neuerlichen genauen Prüfung unterzogen, bezüglich einzelner die Zahlungen auf das nächste Jahr verschoben, und sei es ihm auf diese Art gelungen, die auf 1897 entfallende Summe auf 7 872 000 fl. zu reduzieren. Nachdem die beiderseitigen Quoten für die zwei ersten Raten im Gesamtbetrage von 1 520 000 fl. bereits geleistet worden seien, handle es sich somit nur mehr um einen Betrag von 6 352 000 fl.

Der k. k. Finanzminister Ritter v. Biliński erklärt hierauf, daß die österreichische Finanzverwaltung in der Lage sei, den auf sie nach dem Quotenverhältnisse entfallenden Anteil dieses Erfordernisses zu bestreiten.

Der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay richtet an den gemeinsamen Kriegsminister das Ersuchen, ihm diese seine neue Aufstellung ehestens schriftlich, mit Angabe der Höhe der einzelnen anzusprechenden Monatsraten, mitzuteilen.⁵ Es würde dann die Bekanntgabe der betreffenden Ziffern an die beiden Regierungen erfolgen, welche hierauf ihrerseits zu erklären hätten, daß sie von ihrem früheren Verlangen nach Inanspruchnahme der gemeinsamen Aktiven abstehen und die betreffenden Beträge aus den jeweiligen Kassabeständen decken werden.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu konstatieren, daß infolge der Erklärung des gemeinsamen Kriegsministers die Diskussion über die Frage der Verwendung der gemeinsamen Aktiven gegenstandslos geworden sei, und als Beschluß der Konferenz zu enunzieren, daß die beiderseitigen Finanzminister den auf das heurige Jahr entfallenden Teil des Spezialkredites in der nunmehr vom gemeinsamen Kriegsminister reduzierten Höhe ohne Inanspruchnahme der gemeinsamen Aktiven bestreiten werden.

Hierauf geruhen Se. k. u. k. apost. Majestät die Sitzung zu schließen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokölles zur Kenntnis genommen.
Ischl, 2. Juli 1897. Franz Joseph.

⁵ *Krieghammer an Kállay v. 14. 6. 1897, HHStA., PA. I, Karton 656, 270/CdM. (Abschrift). Den entsprechend dem Beschluß des gemeinsamen Ministerrates abgeänderten Anspruch auf den Spezialkredit schickte Kállay am 15. 6. 1897 an Gołuchowski, ebd.*